

Grant Agreement für Erasmus+-Mobilitätsteilnehmende Hochschulbildung

VEREINBARUNG: ERASMUS+ MOBILITÄT FÜR EINZELPERSONEN

Projekt-Code: 2026-1-DE01-KA131-HED-000423885

Bereich: Hochschulwesen

Akademisches Jahr: 2026/2027

Erasmus+ Mobilitäts-ID-Nummer: „nicht zutreffend“

PRÄAMBEL

Diese **Vereinbarung** ("die Vereinbarung") wird **zwischen den** folgenden Parteien geschlossen:

einerseits

der **Hochschuleinrichtung** („Hochschuleinrichtung“),

Technische Hochschule Ingolstadt (THI), Erasmus-Code: D INGOLST01

Esplanade 10, 85049 Ingolstadt

E-Mail: info@thi.de

für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Fiona Nimser (Erasmuskoordinatorin), Eva Ilic (Praktikumskoordinatorin) und Javier Rojas (Koordinator Outgoings)

und andererseits

dem/der **Teilnehmenden** („Teilnehmende/r“)

Nachname	
Vorname	
Straße Hausnr., PLZ, Ort	
Geburtsdatum	
Telefon	
E-Mail	
Geschlecht (M/W/D)	
Nationalität	
Studienphase (BA, MA, Kurzaufenthalt)	
Fachrichtung (Studiengang)	
Reisekosten werden vom Unternehmen übernommen oder gefördert ☐ ja ☐ nein	
Bei Förderung SMP (Praktikum): ☐ Pflichtpraktikum ☐ freiwilliges Praktikum	

Bankkonto, auf das die finanzielle Unterstützung überwiesen werden soll:

Inhaber des Bankkontos (falls nicht Teilnehmender)	
Name der Bank	
Clearing/BIC/SWIFT-Nummer	
Konto-/IBAN-Nummer	
Steuer-ID	

**FALLS SIE IN MOBILITY ONLINE EIN ANDERES KONTO ANGEZEIGT HABEN,
INFORMIEREN SIE UNS BITTE!**

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Diese Vereinbarung besteht aus:

- Bedingungen und Konditionen
- Anhang 1: Erasmus+ Lernvereinbarung für die Mobilität von Studierenden zu Studienzwecken/
Erasmus+ Lernvereinbarung für die Mobilität von Studierenden zu Praktikumszwecken/
Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken/ Erasmus+
Mobilitätsvereinbarung für die Mobilität von Personal zu Ausbildungszwecken¹
- Anhang 2: [Erasmus-Studentencharta](#) (nur für Studierende)

Die in den Bedingungen und Konditionen festgelegten Bedingungen haben Vorrang vor den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Der Gesamtbetrag umfasst:

- ☐ Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität
(Mobilität ab 60 bis 120 Tage Aufenthalt)
- ☐ Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität
(Mobilität ab 2 bis 60 Tage Aufenthalt)
- ☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen für
Langzeitmobilität
(s. Ehrenwörtliche Erklärung)
- ☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen für
Kurzzeitmobilität
(s. Ehrenwörtliche Erklärung)
- ☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktika
- ☐ Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen)
(s. Ehrenwörtliche Erklärung)
- ☐ Reisetage (zusätzliche individuelle Betreuungstage)
(s. Ehrenwörtliche Erklärung)
- ☐ Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten)
- ☐ Finanzielle Zusatzförderung basierend auf dem Realkostenantrag
(s. Ehrenwörtliche Erklärung)

Die/Der Teilnehmende erhält (max. eine Option):

- ☐ eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln
Wenn der Aufenthalt bis zu 60 (bei Kurzzeitmobilitäten) oder 120 Tage (bei Langzeitmobilitäten) dauert,
muss dieses Feld gewählt werden.
- ☐ Zero-Grant-Förderung
Erasmus Aufenthalt OHNE finanzielle Förderung.
- ☐ teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für einen Teil der physischen
Mobilitätsphase (anteilige Zero-Grant-Förderung)
Wenn der Aufenthalt mehr als 120 Tage dauert, muss dieses Feld gewählt werden. Die Zeit, die über die
120 Tage hinaus geht, kann nicht finanziell gefördert werden (= Zero-Grant, s.o.).

¹ Es ist nicht zwingend erforderlich, Dokumente mit Originalunterschriften für Anhang 1 dieser Vereinbarung zu übermitteln: eingescannte Kopien von Unterschriften und elektronische Unterschriften können je nach den nationalen Rechtsvorschriften oder institutionellen Regelungen akzeptiert werden. Lernvereinbarungen werden im Rahmen des Netzwerks "Erasmus without Paper" digital ausgetauscht und genehmigt.

BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN

ARTIKEL 1 - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Diese Vereinbarung legt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die Unterstützung fest, die für die Durchführung einer Mobilitätsaktivität im Rahmen des Programms Erasmus+ gewährt wird.
- 1.2 Die Hochschuleinrichtung gewährt der/dem Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme.
- 1.3 Die/Der Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.4 Änderungen an dieser Finanzhilfvereinbarung werden von beiden Parteien durch eine förmliche Mitteilung per Brief oder elektronische Nachricht beantragt und vereinbart.

ARTIKEL 2 - DAUER DER MOBILITÄT

- 2.1 Die Mobilitätsphase beginnt am [] (TT/MM/JJJ) und endet am [] (TT/MM/JJJ).
- 2.2 Der von der Vereinbarung erfasste Zeitraum umfasst:

☐	eine physische Mobilitätsphase von [] (TT/MM/JJJ) bis [] (TT/MM/JJJ), was [] Tagen entspricht Nur tatsächliche, physische Aufenthaltstage, keine Reisetage (An-/Abreise). Bei Praktikum Start- und Enddatum des Praktikums.
☐	[] finanzierte Reisetage (Nur bei Beantragung in der ehrenwörtlichen Erklärung)
☐	eine virtuelle Komponente von [] (TT/MM/JJJ) bis [] (TT/MM/JJJ) (z.B. bei Blended Intensives Programmes, etc.)

- 2.3 Das *Transcript of Records* oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigelegte Erklärung z.B. „Letter of Confirmation“=LoC) muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 - FINANZIELLE UND SONSTIGE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird nach den im Erasmus+ Programmleitfaden (Fassung 2026) angegebenen Finanzierungsregeln berechnet.
- 3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität von [] Tagen. Die maximale Förderdauer beträgt 120 Tage. Falls zutreffend werden der Dauer der Mobilitätsphase Reisetage gemäß der Ehrenwörtlichen Erklärung hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt.
Wird vom International Office ausgefüllt!
- 3.3 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden [Version 2026] festgelegten Höchstgrenze von 14 Tagen stellen. Stimmt die Hochschuleinrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.
- 3.4 Die Hochschuleinrichtung stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase und (wenn auf der ehrenwörtlichen Erklärung beantragt) die Reisetage durch eine Zahlung in Höhe von [] EUR zur Verfügung.

Wird vom International Office ausgefüllt!

Die aktuellen Förderraten sind auf der Homepage der THI veröffentlicht:
<https://www.thi.de/studium/auslandsaufenthalt/studium-im-ausland/schritt-4-finanzierung/>

- 3.5 Die bereitgestellte finanzielle Unterstützung [Inklusionsbeihilfe, außergewöhnliche Kosten für teures Reisen, Reisebeihilfe, zusätzlicher Betrag für geringere Chancen], basiert auf der Grundlage der von dem/der Teilnehmenden vorgelegten Belege bzw. lt. Ehrenwörtliche Erklärung.

ARTIKEL 4 - ANSPRUCH AUF FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 4.1 Der/die Teilnehmende hat Anspruch auf finanzielle Unterstützung im Sinne des Artikels 3 (siehe oben), wenn er/sie die Aktivität während des in Artikel 2 genannten Zeitraums tatsächlich durchgeführt hat. Wenn die finanzielle Unterstützung auf einem Realkostenantrag basiert, müssen ebendiese Realkosten durch Belege wie Rechnungen, Quittungen, etc. nachgewiesen werden.
- 4.2 Die finanzielle Unterstützung darf nicht zur Deckung von Kosten für Aktivitäten verwendet werden, die bereits aus Unionsmitteln finanziert werden. Sie ist jedoch mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das die/der Teilnehmende für das Praktikum oder die Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner Mobilitätsaktivitäten erhalten könnte, sofern sie/er die in Anhang 1 vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 4.3 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Erstattung von Wechselkursverlusten oder Bankkosten, die ihm/ihr von seiner/ihrer Bank für Überweisungen von der entsendenden Hochschuleinrichtung in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 5 - ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 5.1 Die Zahlung an den/die Teilnehmende/n erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):
- 30 Kalendertage nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
 - Datum des Beginns der Mobilitätsphase / nach Erhalt der Ankunftsbestätigung durch den/die Teilnehmende/n
- Die Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmende/n und entspricht [70 %] des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Fördereinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 5.2 Die Übermittlung des Teilnehmendenberichts (EU-Survey) gilt als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Hochschuleinrichtung hat 45 Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.

ARTIKEL 6 – RÜCKZAHLUNG DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE / DEN TEILNEHMENDEN“

- 6.1 Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein oder kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung aus anderen als den in Artikel 13.1 genannten Gründen vorzeitig, so muss er/sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der entsendenden Hochschuleinrichtung wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres muss von der entsendenden Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur.

ARTIKEL 7 - VERSICHERUNG

- 7.1 Die Hochschuleinrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende vor Beginn der Mobilität über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie entweder selbst eine Versicherung abschließt oder eine Vereinbarung mit der aufnehmenden Hochschuleinrichtung trifft, dass diese die Versicherung abschließt, oder indem sie dem/der Teilnehmenden die entsprechenden

Informationen und Unterstützung zur Verfügung stellt, damit diese/r selbst eine Versicherung abschließen kann.

- 7.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung [obligatorisch für Praktika und fakultativ für andere Mobilitäten:] sowie eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.
- 7.3 Die für den Abschluss der für die Dauer der Mobilität gültigen Versicherung verantwortliche Partei ist: die/der Teilnehmende.

HINWEIS ZUR KRANKENVERSICHERUNG: *Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Der Abschluss einer solchen Versicherung liegt in der Verantwortung des Teilnehmers.*

HINWEIS ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG: *Eine Haftpflichtversicherung muss der Empfängereinrichtung (nur Praktika) nachgewiesen werden. Sie deckt Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich dabei bei der Arbeit befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität für Praktika beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Praktikanten laufen daher Gefahr, in bestimmten Fällen nicht abgedeckt zu sein. Es liegt daher in der Verantwortung des Teilnehmers zu prüfen, ob ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der obligatorisch mindestens Schäden abdeckt, die der Teilnehmer am Arbeitsplatz verursacht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang 1 hervor. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht zwingend vor, kann dieser nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden.*

HINWEIS ZUR UNFALLVERSICHERUNG: *Diese Versicherung deckt Schäden zulasten von Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle ab. In vielen Ländern sind Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen versichert. Der Umfang, in dem transnationale Praktikanten durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden, die sich an Programmen der transnationalen Lernmobilität beteiligen. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers zu prüfen, ob eine Arbeitsunfallversicherung besteht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus Anhang 1 hervor. Bietet die Aufnahmeeinrichtung keinen solchen Schutz (der nicht verlangt werden kann, wenn er nicht durch die nationalen Regelungen des Gastlandes vorgeschrieben ist), muss der Teilnehmer sicherstellen, dass er durch eine entsprechende Versicherung abgedeckt ist (Abschluss durch den Teilnehmer).*

ARTIKEL 8 - SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

- 8.1 Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.

ARTIKEL 9 - TEILNEHMENDENBERICHT

- 9.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmendenbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool: EU-Survey) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Hochschuleinrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmendenbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.
- 9.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist./

ARTIKEL 10 - ETHIK UND WERTE

- 10.1 Die Mobilitätsaktivität muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den geltenden EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt werden.
- 10.2 Die Vertragsparteien müssen sich zur Einhaltung grundlegender EU-Werte (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und diese gewährleisten.

- 10.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen eine seiner/ihrer Verpflichtungen aus diesem Artikel, kann die finanzielle Unterstützung gekürzt oder nicht gezahlt werden.

ARTIKEL 11 - DATENSCHUTZ

- 11.1 Alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinbarung werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung genannten für die Verarbeitung Verantwortlichen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zur Datenbereitstellung, insbesondere der Verordnung 2018/1725² und den damit verbundenen nationalen Datenschutzgesetzen, und zu den in der Datenschutzerklärung unter <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement> genannten Zwecken verarbeitet.
- 11.2 Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)).
- 11.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und falsche oder unvollständige Angaben korrigieren. Der/die Teilnehmende sollte sich bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann bei dem/der Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 12 - AUSSETZUNG DER VEREINBARUNG

- 12.1 Die Vereinbarung kann auf Initiative der teilnehmenden Person oder der Hochschuleinrichtung ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände - insbesondere *höhere Gewalt* (siehe Artikel 16) - die Durchführung unmöglich machen oder übermäßig erschweren. Die Aussetzung tritt an dem Tag in Kraft, der von den Parteien in einer schriftlichen Mitteilung vereinbart wurde. Die Vereinbarung kann danach wieder aufgenommen werden.
- 12.2 Jede Vertragspartei kann den Vertrag jederzeit aussetzen, wenn die andere Vertragspartei einen Verstoß begangen hat oder im Verdacht steht, einen solchen begangen zu haben:
- a) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
 - b) schwerwiegende Verstöße gegen die Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung oder während der Vergabe (einschließlich der nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme, der Vorlage falscher Informationen, der Nichtbereitstellung erforderlicher Informationen, des Verstoßes gegen die Standesregeln (falls zutreffend), usw.).
- 12.3 Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, müssen sich die Parteien unverzüglich auf ein Datum für die Wiederaufnahme einigen (einen Tag nach Ende der Aussetzung). Die Aussetzung wird mit Wirkung ab dem Datum des Endes der Aussetzung aufgehoben.
- 12.4 Während der Aussetzung wird keine finanzielle Unterstützung an den/die Teilnehmende/n gezahlt.
- 12.5 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Aussetzung durch die Hochschuleinrichtung.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Entscheidung Nr. 1247/2002/EG.

- 12.6 Die Aussetzung lässt das Recht der Hochschuleinrichtung auf Beendigung der Vereinbarung unberührt (siehe Artikel 13).

ARTIKEL 13 - BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

- 13.1 Die Vereinbarung kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn Umstände eintreten, die die Durchführung der Vereinbarung undurchführbar, unmöglich oder übermäßig schwierig machen.
- 13.2 Im Falle einer solchen Beendigung hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der finanziellen Unterstützung, der der tatsächlichen Dauer des Aktivitätszeitraums entspricht. Der/die Teilnehmende muss jedwede etwaige Restbeträge zurückzahlen.
- 13.3 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen oder wenn eine der beiden Vertragsparteien Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Korruption begangen hat oder in eine kriminelle Vereinigung, Geldwäsche, terrorismusbezogene Straftaten (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel verwickelt ist, kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung kündigen.
- 13.4 Die Hochschuleinrichtung behält sich das Recht vor, gerichtliche Schritte einzuleiten, wenn eine beantragte Rückerstattung nicht freiwillig innerhalb der per Einschreiben mitgeteilten Frist erfolgt.
- 13.5 Die Kündigung wird zu dem in der Mitteilung als „Kündigungsdatum“ angegebenen Datum wirksam.
- 13.6 Der/die Teilnehmende hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen der Kündigung durch die Hochschuleinrichtung.

ARTIKEL 14 - KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

- 14.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden oder wurden.
- 14.2 Jede Feststellung im Zusammenhang mit der Vereinbarung kann zu den in Artikel 6 genannten Maßnahmen oder zu weiteren rechtlichen Schritten im Sinne des geltenden nationalen Rechts führen.

ARTIKEL 15 - SCHADENERSATZ

- 15.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihre Mitarbeitende infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleiden, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihrer Mitarbeitenden zurückzuführen sind.
- 15.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal können nicht haftbar gemacht werden, wenn im Rahmen der Vereinbarung ein Schaden geltend gemacht wird, der während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden ist. Folglich werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinen Antrag auf Entschädigung oder Rückerstattung im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch annehmen.

ARTIKEL 16 - HÖHERE GEWALT

- 16.1 Eine Partei, die durch höhere Gewalt daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann nicht als vertragsbrüchig angesehen werden.
- 16.2 "Höhere Gewalt" bedeutet jede Situation oder jedes Ereignis, das:

- eine der Parteien daran hindert, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen,
 - unvorhersehbar war, eine Ausnahmesituation war und außerhalb der Kontrolle der Parteien lag,
 - nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seitens des/der Teilnehmenden (oder seitens anderer an der Aktion beteiligter Stellen) zurückzuführen ist und
 - sich trotz aller Sorgfalt als unvermeidlich erweist.
- 16.3 Jede Situation, die einen Fall höherer Gewalt darstellt, muss der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Auswirkungen förmlich mitgeteilt werden.
- 16.4 Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den durch höhere Gewalt verursachten Schaden zu begrenzen, und alles tun, um die Durchführung der Maßnahme so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

ARTIKEL 17 - ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

- 17.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 17.2 Für Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung ist ausschließlich das nach dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte zuständige Gericht zuständig, wenn diese Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden können.

ARTIKEL 18 - INKRAFTTRETEN

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die Hochschuleinrichtung oder den/die Teilnehmende/n in Kraft, abhängig davon, welcher zuletzt liegt.

UNTERSCHRIFTEN

Für den/die Teilnehmende/n

Name/Vorname

Unterschrift

(keine digitalen Unterschriften erlaubt!)

Geschehen zu

Ort, Datum

Für die Hochschuleinrichtung

Nimser, Fiona (Erasmuskoordinatorin)
 Ilic, Eva (Praktikumskoordinatorin)
 Rojas, Javier (Koordinator Outgoings)
 Schäfer; Lara (ACE²-EU-Koordinatorin)

Unterschrift

Geschehen zu

Ort, Datum

ARTIKEL19 – ERKLÄRUNG DES/R TEILNEHMENDEN

Ich versichere hiermit, dass ich im Rahmen meines Auslandsaufenthalts meinen bestehenden Versicherungsschutz prüfe und gegebenenfalls erweitere. Dies betrifft insbesondere folgende Versicherungen:

☐ **Krankenpflichtversicherung**

Ich versichere, über eine gesetzliche (GKV) oder private Krankenversicherungsgesellschaft (PKV) krankversichert zu sein. Bei Aufenthalten insbesondere im europäischen Ausland bietet diese Krankenversicherung einen Mindestschutz, der gemäß den deutschen und ausländischen Sozialgesetzgebungen leistet.

☐ **(Auslands-)Unfallversicherung**

Ich versichere, meinen bestehenden Unfallversicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Mir ist bewusst, dass ich insbesondere im privaten Bereich oder wenn ich im Ausland nicht formal angestellt oder immatrikuliert sein sollte, nicht durch die gesetzliche Landesunfallkasse abgesichert bin.

☐ **Haftpflichtversicherung**

Ich versichere, meinen bestehenden Haftpflichtversicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Mir ist bewusst, dass ich bei nicht ausreichendem Schutz u. U. für private Schäden und Schäden am Arbeitsplatz haftbar gemacht werden kann.

☐ **Auslandskrankenzusatzversicherung**

Ich versichere, meinen bestehenden Krankenversicherungsschutz, um eine entsprechende Zusatzversicherung zu erweitern. Bestimmte medizinische Leistungen, insbesondere ein medizinischer Rücktransport, sind nicht durch die Pflichtversicherung abgedeckt. Ferner informiere ich mich zu den Versicherungsbedingungen im Pandemiefall, bei Risikogebieten und im Fall des Aussprechens einer Reisewarnung durch das Auswärtige Amt. Des Weiteren stelle ich sicher, dass mein gesamter Auslandsaufenthalt (inkl. etwaiger privater Anteile) ausreichend versichert ist. Der nachträgliche Abschluss einer Versicherung im Ausland in i.d.R. nicht möglich.

Die Technische Hochschule Ingolstadt haftet nicht für die Folgen einer Nicht- oder Unterversicherung.

Hiermit erkläre ich, dass ich die Ausführungen zum Thema Versicherung im Ausland zur Kenntnis genommen und verstanden habe. Ich bestätige, dass ich meinen Versicherungsschutz prüfen und ggf. erweitern werde und während meines Auslandsaufenthaltes dementsprechend versichert bin.

Teilnehmende/r

Unterschrift 

(keine digitalen Unterschriften erlaubt!)

Ort, Datum 

Anhang 1

Leitaktion 1 – HOCHSCHULBILDUNG

Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Studium

Lernvereinbarung für Erasmus+ Studierendenmobilität für Praktika

Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken

**Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Fort- und
Weiterbildungszwecke**